

44. Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen von einem Justizbeamten der an ihn aus der Staatskasse als bare Auslage gezahlte Betrag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens wieder eingezogen werden kann.

Preuß. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879 § 24.

IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1893 i. S. Justizfiskus (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. IV. 431/92.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 25. Juni 1890 war bei dem Amtsgerichte zu K. eine von dem Besizer B. in K. zum dorfgerichtlichen Protokolle erklärte letztwillige Verfügung eingegangen. Nachdem dieselbe dem Kläger, Amtsgerichtsrat H., als ständigem Testamentsdeputierten vorgelegt war, trat dieser zum Zwecke der Verhandlung mit den Mitgliedern des Dorfgerichtes und dem Testator nach Vorschrift der §§ 95 flg. A.L.R. I. 12 mit dem nächsten nach L. abgehenden Eisenbahnzuge die Reise nach K. an. Auf der Reise stellte sich in L. bei einem Wechsel von Telegrammen heraus, daß der Testator das Erscheinen einer Testamentsdeputation nicht wünschte. Der Kläger kehrte darauf von L. nach K. zurück. Er liquidierte für die Hin- und Rückreise an Reisekosten und Tagegelbern 22,54 M., welcher Betrag an ihn aus der Gerichtskasse gezahlt wurde. Demnachst ordnete der Oberlandesgerichtspräsident die Wiedereinziehung

des erhobenen Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens an, weil die Reise nach E. nicht unternommen worden wäre, wenn der Kläger, wozu er verpflichtet gewesen, die von L. aus veranlaßten Ermittlungen schon von R. aus angestellt hätte. Nach bewirkter Rückzahlung des fraglichen Betrages ist der Kläger gegen den Fiskus auf Wiedererstattung desselben klagbar geworden. Die Klage ist auf die Aufstellung gegründet, daß eine widerrechtliche Abnötigung des streitigen Betrages stattgefunden habe, einmal, weil der Aufsichtsbehörde nicht das Recht zugestanden habe, die Wiedereinziehung im Verwaltungszwangsverfahren herbeizuführen, und sodann, weil die Reise nach Lage der Sache notwendig gewesen sei. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die Revision des Beklagten ist für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter ist in Übereinstimmung mit dem ersten Richter der Klagebegründung nach beiden bezeichneten Richtungen gefolgt. Er geht davon aus, daß dem Beklagten die administrative Zwangsvollstreckung nicht zugestanden habe, und daß daher die angeordnete Wiedereinziehung der von dem Kläger liquidierten und erhobenen Tagelöhner und Reisekosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens als eine rechtswidrige Abnötigung sich darstelle. Andererseits nimmt er an, daß der Beklagte die Erstattung des widerrechtlich abgenötigten Geldbetrages dadurch von sich abwenden könne, daß er eine ihm gegen den Kläger zustehende Gegenforderung nachweise, und daß eine Gegenforderung bestehen würde, wenn der Kläger einen Anspruch auf die erhobenen Beträge nicht gehabt, sich also mit dem Schaden des Beklagten bereichert hätte. Daß letzteres aber der Fall gewesen sei, wird verneint.

... In der ersteren Hinsicht beruht die Entscheidung, wie die Revision zutreffend rügt, auf einer Verletzung des Gesetzes. Der Berufungsrichter stützt sich auf den § 82 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, durch den die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatze von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, für aufgehoben erklärt werden, und führt aus, daß, wenn demgegenüber der § 24 des preuss. Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 vorschreibe, daß, sofern an

Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige . . . mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als bare Auslage nach § 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben sei, aus der Staatskasse gezahlt worden sei, die Wiedereinzahlung des zuviel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen könne, diese Vorschrift, als Ausnahme von der im § 82 des erstgedachten Gesetzes gegebenen Regel, einschränkend und ihrem Wortlaute entsprechend auszulegen sei; danach beziehe sie sich aber nur auf Zahlungen der Staatskasse, deren Höhe streitig geworden sei, nicht aber auch auf solche Zahlungen, zu deren Liquidation es nach einer späteren Ansicht der Staatskasse überhaupt an einem Rechtsgrunde fehle. — Die Annahme, daß der § 24 des Gesetzes vom 10. März 1879 eine Ausnahme bilde, ist nicht zutreffend. Die letztere Gesetzesvorschrift hat, wie durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt wird,

vgl. „Die gesamten Materialien des preuß. Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz“ S. 10. 83. 170. 197. 350. 414. 442. 493. 601,

den Zweck, die Vorschriften der § 23 A.G.D. III. 1, § 49 A.G.D. III. 3 zu beseitigen, nach welchen die Obergerichte ermächtigt waren, bei der Entscheidung über Beschwerden gleichzeitig den Beamten, der durch sein Verschulden einer Partei Schäden und Kosten verursacht hatte, zum Ersatze derselben anzuhalten.

Vgl. § 81 des preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851, § 100 des preuß. Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. Der § 82 a. a. D. hat also einen anderen Fall im Auge, als der § 24 des Gesetzes vom 10. März 1879, und ein Zusammenhang zwischen beiden Vorschriften besteht nicht. Es ist aber auch die letztere Gesetzesvorschrift nicht in dem Sinne des Berufungsrichters auszulegen. Der Wortlaut zwingt zu einer solchen einschränkenden Auslegung nicht, und es fehlt auch an einem erkennbaren gesetzgeberischen Grunde, die Wiedereinzahlung gezahlter Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auszuschließen, wenn nicht bloß ein Teil, sondern der ganze gezahlte Betrag zu Unrecht erhoben ist. Die Unterscheidung, je nachdem es sich um den Rechtsgrund oder die Höhe des Anspruches handelt, ist nicht maßgebend; es kann auch die Wiedereinzahlung eines Teiles des gezahlten Betrages wegen

mangelnden Rechtsgrundes erfolgen. Eine „spätere“ Ansicht, also eine Sinnesänderung der Staatskasse, wie sie der Berufungsrichter als vorliegend annimmt, kann nicht in Frage treten; entscheidend ist die endgültige Feststellung des zu zahlenden Betrages, und diese geschieht durch die zuständige höhere Instanz. Die Motive zu dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetz besagen zu § 22 des Entwurfes, der unbeanstandet als § 24 in das Gesetz übernommen ist, folgendes: „Die Wiedereinziehung zuviel gezahlter harer Auslagen im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung entspricht der gleichen Einziehung der Kosten. Sie ist sachlich unbedenklich, da die Festsetzung ausschließlich durch die Gerichte erfolgt.“ . . .

Vgl. die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1878–1879, Anlagen Nr. 36 und 164.

Auch ist hier jener Unterschied nicht gemacht. Die Wiedereinziehung der zuviel, also ohne Rechtsgrund aus der Staatskasse erhobenen Auslagen steht der Einziehung der Kosten gleich und geschieht, wie diese, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Es ergibt sich sonach die Unrichtigkeit der Auffassung des Berufungsrichters, nach welcher dem Beklagten die administrative Zwangsvollstreckung nicht zugestanden habe, und daher die vorgenommene zwangsweise Wiedereinziehung des streitigen Betrages vom Kläger als ein Akt rechtswidriger Abnötigung sich darstelle, und damit die Hinfälligkeit des ersten Klagegrundes. — Ist hiervon aber auszugehen, so fragt es sich nicht, ob der Beklagte einen Gegenanspruch gegen den Kläger aus der ungerechtfertigten Bereicherung hat, sondern ob dem Kläger gegen den Beklagten ein Rechtsanspruch auf die von ihm liquidierten Tagegelde und Reisekosten zusteht.“ . . .

(Es folgen die auf diese Frage sich beziehenden Erörterungen.)